

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.02.2001

1. Geschäftsbedingungen, besondere Abreden

- 1.1 Allen unseren Geschäften liegen folgende Bedingungen zugrunde, wenn nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (Z.B. CMR-Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen und nationalen Güterverkehr).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen sind nicht akzeptabel, Ausnahmen gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Wir sind berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung einzuschalten, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrages anderes vereinbart wird.

2. Behördliche Genehmigungen

- 2.1 Spezialtransportverträge deren Durchführung der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insb. in Österreich § 39 KFG, § 96 Abs. 7 KFG, § 101 Abs. 5 bzw. § 104 Abs. 9 KFG, § 104 Abs. 7 KFG und § 105 Abs. 6 KFG, sowie in anderen Staaten, deren gleichlautenden nationalen Gesetze, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Genehmigung geschlossen.
- 2.2 Gebühren und Besorgungskosten der Genehmigungen, die durch behördliche Auflagen sowie Polizeibegleitung oder sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 Wir sind vorbehaltlich der Vorschriften der CMR berechtigt, - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen - vom Vertrag zurücktreten:
 - 3.1.1 wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten vorhersehbar werden.
 - 3.1.2 Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Frachtführers) nicht beachtet hat.
- 3.2 Der Rücktritt des Auftraggebers ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes schriftlich zu erfolgen. Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Umständen, die – gleich welcher Art - vom Auftraggeber zu vertreten sind, so hat dieser das vereinbarte Entgelt unter Abzug ersparter Aufwendungen oder eines anderweitig erzielten Erlöses zu bezahlen.
- 3.3 Im Falle 3.1.1. wird das Entgelt anteilig berechnet.

4. Verpflichtung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber
 - 4.1.1 ist verpflichtet, das zu behandelnde oder zu transportierende Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten, sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlag- und Befestigungspunkte sowie besondere Eigenschaften des Gutes, bei Auftragserteilung anzugeben. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung der im obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als eigene Erklärung.
 - 4.1.2 hat für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Strassen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung rechtzeitig auf eigenes Risiko und seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
 - 4.1.3 übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Be- und Entladestelle sowie der Zufahrtwege ausgenommen öffentlicher Strassen und Plätze – eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestattet.
 - 4.1.4 darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisung erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umstand und Dimension abweichen.

4.2. Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen (Nr. 4.1.1 – 4.1.4.), so hat er alle daraus entstandenen oder entstehenden Schäden und Kosten zu tragen.

4.3. Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für unser Personal, Kräne, Fahrzeuge und Geräte, die von uns nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

5. Haftungsbestimmungen

- 5.1. Von uns übernommene Aufträge über die Beförderung von Gütern, für Kranleistungen und Montagen sind Frachtverträge im Sinne der CMR.
- 5.2. Für Verluste oder Beschädigungen am übernommenen Gut haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen der CMR. Für sich daraus ergebende Folgeschäden ist die Haftung des Unternehmers je Schadensereignis auf € 3.700,-- begrenzt, soweit nicht infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmers, seiner leitenden Angestellten oder deren Erfüllungsgehilfen darüber hinaus zwingend gehaftet wird. Die Verluste oder Beschädigungen des übernommenen Gutes oder sonstige Sachschäden, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, haftet der Unternehmer bis max. € 255.000,-- je Schadensereignis. Diese Regelung gilt nur soweit, als nicht nach zwingendem Recht eine andere Haftung gegeben ist.
 - 5.3. Ausgeschlossen von der Haftung sind, soweit gesetzlich zulässig:
 - 5.3.1. Schäden, soweit sie durch eine Transportversicherung dem Grunde und der Höhe nach gedeckt sind,
 - 5.3.2. unvorhersehbare Schäden durch Verzögerungen und Nichteinhaltung von Terminen, Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen oder durch ähnliche Sachverhalte, sowie durch Streik und Straßensperren. Verletzt der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, haftet er bis zur Höhe des vereinbarten Auftragsentgeltes.
 - 5.3.3. Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind vom Unternehmer nicht schuldhaft verursachte Schäden, entstanden durch die Boden- u. Platzverhältnisse der Einsatzstellen sowie der Zufahrtwege ausgenommen öffentlicher Strassen und Plätze.

6. Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle

Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Subunternehmer und alle mit der Ausführung beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

7. Rechnungen

- 7.1. Unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages innerhalb von 14 Tagen fällig und netto Kassa zu begleichen
- 7.2. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 7.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, anteilig Verzugszinsen, basierend auf dem jeweiligen Banksatz zu bewerten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle seiner Zahlungssäumigkeit dem Leistungserbringer/Rechnungsleger die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Gerichtsstand auch für Scheck und Wechselgeschäfte ist Bregenz
- 8.2. Alle Verträge unterliegen dem österreichischen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber